

**Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst
im Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums des Innern

- 21-42.12.01

Vom 19. Dezember 2023

– Auszug –

12

Beurteilung

12.1

Beurteilungsverfahren

Im Beurteilungsverfahren gelten für schwerbehinderte Menschen die jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien unter Beachtung des Grundsatzes, dass schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen in der Regel mehr Energie aufwenden müssen als nicht behinderte Menschen. Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden (§ 164 Absatz 2 SGB IX).

12.2

Einschränkungen der Arbeitsleistung

Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 3 LVO).

12.2.1

Quantität der Arbeit

Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie durch die Behinderung bedingt ist, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

12.2.2

Information durch die Personalstelle

Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig mit. Dadurch wird der Schwerbehindertenvertretung ermöglicht, im Einvernehmen mit dem schwerbehinderten Menschen ein vorbereitendes Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu suchen. Im Beurteilungsgespräch soll zwischen den Beteiligten (Beurteiler beziehungsweise Beurteilerin, schwerbehinderter Mensch sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung) festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Das Ergebnis des Gespräches ist auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen in der Beurteilung zu dokumentieren. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen zum Beurteilungsgespräch hinzugezogen werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist zu dokumentieren.

12.2.3

Abnahme von Leistungsnachweisen

Liegen einer Beurteilung einzelne Leistungsnachweise zu Grunde, ist die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch eines betroffenen schwerbehinderten Menschen

Anlage 6

berechtigt, bei der Abnahme der Leistungsnachweise anwesend zu sein, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen dem entgegen.